

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 90/13 B

L 6 AS 794/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 AS 1039/09 (SG Hannover)

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

JobCenter Region Hannover,
Lange Laube 32, 30159 Hannover,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. Februar 2013 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Kläger haben persönlich mit einem an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) gerichteten Schreiben vom 31.3.2013, das an das Bundessozialgericht weitergeleitet und hier am 3.4.2013 eingegangen ist, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im ihnen am 1.3.2013 zugestellten Beschluss des LSG vom 26.2.2013 eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf sind die Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses sowie mit Senatsschreiben vom 4.4.2013 hingewiesen worden. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Die nicht form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 1 Satz 2, Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

